



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Vereinfachung der Schwurgerichte.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Allein dies ändert an der Thatsache nichts, daß die Kapitalisten in gedrückter Lage sind. Vielleicht gleicht sich bei einigen oder auch bei vielen Nachteil und Vorteil aus, indem sie zugleich Kapitalisten und Schuldner sind, aber gerade bei den kleinsten Leuten wird dies kaum der Fall sein. Jedenfalls sind die vorgetragenen Ergebnisse der Sparkassenstatistik gerade für das Königreich Sachsen sehr bemerkenswert, weil dieses Land mehr als jedes andre von der Sozialdemokratie unterwühlt ist und von dem Geschrei: Der Raucher, das Kapital! ertönt.

(Fortsetzung folgt.)



Die Vereinfachung der Schwurgerichte.



em Bundesrate ist neuerdings ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher eine Vereinfachung der Schwurgerichte und damit eine Erleichterung der Erfüllung des Geschworenendienstes bezweckt. Nach der bestehenden Gesetzgebung sind zu den jedes Quartal stattfindenden Schwurgerichtssitzungen, welche oft mehrere Wochen dauern, stets dreißig Hauptgeschworene berufen, aus welchen je vor Beginn der Verhandlung eines Falles zwölf Personen ausgelost werden, welche dann für den betreffenden Fall Dienst zu leisten haben; die nicht gezogenen Personen sind für diesen Fall zum Dienste nicht berufen, sie müssen dagegen je zu Beginn der nächsten Verhandlung wieder erscheinen, um sich einer neuen Auslosung zu unterziehen und können deshalb, auch wenn sie an dem betreffenden Tage nicht zum Dienste nötig sind, sich vom Sitzungsorte nicht entfernen, wenn sie nicht in allernächster Nähe wohnen, da sie jeden Morgen wieder anzutreten haben und nur eine einmalige Entschädigung für Hin- und Rückreise auf die ganze Dauer der Sitzungsperiode erhalten. Die Geschworenen sind also jedes Quartal in der Regel mehrere Wochen ihren Geschäften entzogen, liegen unthätig in der Gerichtsstadt und haben einen erheblichen Aufwand zu bestreiten, der ihnen nicht ersetzt wird. Zur Verminderung dieser Übelstände schlägt der obenerwähnte Gesetzentwurf vor, statt dreißig Hauptgeschworenen nur dreizehn auszulosen und zur Entscheidung im einzelnen Falle statt zwölf nur sechs Geschworene zu berufen, welche über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben, und eine Frage zum Nachtheile des letzteren mit vier gegen zwei Stimmen entscheiden. Zur weiteren Sicherheit des Angeklagten hat der Entwurf die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn die dem Angeklagten nachteilige Entscheidung nur mit vier gegen zwei Stimmen gefällt ist, das Gericht selbst (d. h. das Kollegium

der rechtsgelehrten Richter) in Beratung zu treten hat und ohne Angabe von Gründen über den von den Geschworenen zum Nachtheile des Angeklagten festgestellten Punkt entscheidet.

Von den fortschrittlichen und sonstigen Oppositionsblättern wird der Gesetzesentwurf als eine reaktionäre Maßregel äußerster Gattung angegriffen und das Volk zur Verteidigung seiner Freiheit gegen diesen hinterlistigen Überfall aufgerufen. Es wird ausgeführt, daß die Haupttendenz des Entwurfs eine Herabdrückung des Geschworenengerichts seiner juristischen und moralischen Bedeutung nach sei, daß die Selbständigkeit und das Selbstbewußtsein des Einzelnen in dem Maße vermindert werde, wie der Einfluß zunächst des Obmannes und dann hauptsächlich der des gelehrten Richterkollegiums steige, daß durch die Herabsetzung der Zahl der Geschworenen diese aus ihrer Stellung als gleichberechtigter Faktor gegenüber dem (aus drei Mitgliedern bestehenden) rechtsgelehrten Richterkollegium verdrängt würden, und daß die Bestimmung, der zufolge bei Entscheidung der Schuldfrage zum Nachtheile des Angeklagten der Gerichtshof noch einmal selbständig über die Schuldfrage entscheiden solle, eine „geradezu ungeheuerliche“ sei, weil er das Prinzip, auf dem die Schwurgerichtsbarkeit aller Staaten beruhe, vollständig durchbreche. Schon an und für sich im Interesse des Ansehens der Geschworenenbank müsse das Hinübergreifen der Wirksamkeit des Gerichtshofes in die Sphäre der Geschworenen bekämpft werden, es müsse dies aber auch aus praktischen Erwägungen geschehen. Es liege auf der Hand und sei durch die Erfahrung vielfach bestätigt worden (?), daß, falls die Richter eine derartige Mitwirkung ausüben, die Geschworenen die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen suchen, sie verurteilten in zweifelhaften Fällen, sodaß das Richterkollegium die schließliche Entscheidung in der Hand habe und die Geschworenen jeder eigentlichen Verantwortlichkeit überhoben seien. Keine Partei, die das Interesse des Volkes verrete oder vertreten wolle, werde es wagen, für ein Gesetz einzutreten, das bestimmt sei, den Einfluß des Laienelements auf die Rechtsprechung zu brechen.

Es ist in diesen Blättern die Widersinnigkeit, Gefährlichkeit und Unbrauchbarkeit des ganzen Geschworeneninstituts schon früher so schlagend nachgewiesen und gezeigt worden, welch völlig andre Motive als diejenigen einer geordneten unparteiischen Rechtspflege dem Verlangen nach Beibehaltung dieser Einrichtung bei einer großen Zahl der lautesten Schreier für dasselbe zugrunde liegen, daß es nicht erforderlich ist, diese Darlegung hier zu wiederholen. Wenn wir aber auch von diesem prinzipiellen Standpunkte absehen und uns auf den des Bestandes dieses unglücklichen Instituts stellen, so ist in keiner Weise zu erkennen, inwiefern die vorgeschlagenen Änderungen die von der Opposition erhobenen Einwendungen rechtfertigen könnten. Es ist weder gezeigt, warum das Selbstbewußtsein oder die Selbständigkeit eines Geschworenen leiden sollte, wenn er in einer Vereinigung von sechs statt von zwölf Personen zu urteilen hat;

es ist in keiner Richtung dargethan, wie der Einfluß des Richterkollegiums auf die sechs Geschworenen ein größerer sein sollte als auf die bisherigen zwölf, da auch die sechs Geschworenen ganz ebenso wie die bisherigen zwölf ohne jede Kommunikation mit dem Gerichtshofe in ihrem abgeschlossenen Zimmer sich zu entscheiden haben; jedes Beweises, ja selbst jedes plausibeln Vorwandes entbehrt der Behauptung, daß sechs Geschworene kein gleichberechtigter Faktor gegenüber den drei rechtsgelehrten Mitgliedern des Gerichtshofes seien, da doch die Zahl in der Zusammensetzung der einzelnen Faktoren deren Gewicht und Bedeutung nicht bestimmen kann; endlich ist die Entrüstung über die „geradezu ungeheuerliche“ Bestimmung, daß der Gerichtshof eine mit vier gegen zwei Stimmen zum Nachtheile des Angeklagten durch die Geschworenen entschiedene Frage selbständig zu prüfen habe, eine offenbar auf die Gedankenlosigkeit der Lesfer berechnete Finte, denn wer diese Bestimmung auf ihren Inhalt ansieht, muß sich doch sofort sagen, daß hier von einer Benachtheiligung des Angeklagten auch nicht im entferntesten die Rede sein kann. Ist der Angeklagte von vier Geschworenen für schuldig erklärt worden, so hat ja der Gerichtshof höchstens das Recht, ihn ebenfalls schuldig zu finden, und dann ist der Angeklagte von zwei verschiedenen Instanzen gleichmäßig schuldig befunden worden; findet er ihn aber entgegen der Ansicht der Geschworenen nichtschuldig, so kann er nichts thun als ihn freisprechen. Für die so oft und laut begehrte Sicherung des Angeklagten gegen ungerechte Verurteilung ist also mit der Bestimmung des Entwurfes nur eine weitere Vorkehrung getroffen. Man sieht hiernach in der That nicht ein, wozu der Lärm.

Die Wortführer der Opposition haben ja allerdings stets ihre Gründe, eine von der Regierung vorgeschlagene Maßregel als reaktionär anzuschwärzen, wenn sie hoffen können, ihre Freiheitsliebe bei dem fraglichen Anlasse aufs neue ins Licht zu stellen; die große Mehrzahl der belästigten und in ihren Geschäften beeinträchtigten Geschworenen aber, die schon jetzt alle erdenklichen Mittel anwenden, um sich der ihnen auferlegten Last möglichst zu entziehen, werden es mit Dank anerkennen, daß die Regierung einen Weg vorgeschlagen hat, auf welchem die Gesetzgebung ihnen diese Last einigermaßen erleichtern kann.

